

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2012

Bückeberg, 4. Juli 2012

Nr. 3

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz vom 2. Juni 2012 zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010	48
2.	Kirchengesetz vom 2. Juni 2012 zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 1. August 2011	50
3.	Satzung des Träger-Leiter/innen-Kreises der Kindertagesstätten innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 21. Juni 2012	51
II.	Evangelische Kirche in Deutschland	
1.	Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010	53
III.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	53
2.	Auslandsarbeit der EKD	53
3.	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung landeskirchliche Baupflege in der Fassung vom 11. Juni 2012	54
4.	Personalien	56

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz vom 02. Juni 2012 zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (PfdG.ErgG-SL)

§ 1 zu § 4 PfdG.EKD

(1) Mit dem Antrag auf Übernahme in den Probendienst ist der Antrag auf Ordination zu stellen. In dem Antrag auf Ordination legt der Betroffene seine Stellungnahme zur Heiligen Schrift, zum Evangelisch-Lutherischen Bekenntnis sowie zu Amt und Ordination dar.

(2) Ordinator ist der Landesbischof, er unterzeichnet die Ordinationsurkunden. Hat der Landesbischof Bedenken gegen eine Ordination, so berät er sich mit den geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenrates. Wird nach dieser Beratung die Ordination versagt, so stellt das Landeskirchenamt dem Betroffenen einen Bescheid über die Versagung der Ordination zu. Der Bescheid enthält den Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes.

(3) Der Ordinand erklärt vor der Ordination schriftlich:

„Ich bin bereit, das Amt, das mir anvertraut wird, nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, zu verkündigen und zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.

Dazu erbitte ich die Hilfe des Dreieinigen Gottes.“

§ 2 zu §§ 10 und 118 Abs. 3 PfdG.EKD

(1) Die Amtsbezeichnung des Pfarrers ist "Pastor", die Amtsbezeichnung der Pfarrerin ist "Pastorin". Wird dem Pastor oder der Pastorin ein kirchenleitendes Amt übertragen, so tritt an die Stelle von "Pastor" oder "Pastorin" die entsprechende Amtsbezeichnung (Superintendent / Superintendentin). Nach Auslaufen der Übergangsvorschriften im Artikel 66 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe tragen die Inhaber der ersten Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen die Amtsbezeichnung Oberprediger / Oberpredigerin.

(2) Die Amtsbezeichnung des Pastors / der Pastorin im Pfarrdienstverhältnis auf Probe lautet Pastor collaborator (Pastor coll.) bzw. Pastorin collaborator (Pastorin coll.).

(3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Pastoren und Pastorinnen (im Folgenden: Pastor) in gleicher Weise.

§ 3 zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD

Abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Abs. 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 4 zu § 25 PfdG.EKD

Die Übertragung einer Pfarrstelle mit einem allgemeinkirchlichen Auftrag soll befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den bisherigen Inhaber ist möglich.

§ 5
zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD

(1) Die Pastoren können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Dienstes in der Regel bis zu sechs Stunden in der Woche evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen im Einzugsbereich der Landeskirche zu erteilen.

(2) Die Tätigkeit kann als Teil des Hauptamtes oder im Nebenamt angeordnet werden. Für Letzteres gelten die Bestimmungen der §§ 63 - 67 PfdG.EKD.

(3) Gezahlte Vergütungen für Religionsunterricht im Nebenamt verbleiben dem unterrichtenden Pastor bis zu den Ablieferungsgrenzen der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
zu § 36 PfdG.EKD

(1) Zur Amtskleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 7
zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(3) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.

§ 8
zu § 54 PfdG.EKD (Mutterschutz, Elternzeit usw.)

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 9
zu § 91 Abs. 5 PfdG.EKD (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfdG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dieses zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

§ 10
zu § 105 PfdG.EKD

(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtschhofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Abs. 2, 79, 83 Abs. 2, 84 Abs. 4, 91 Abs. 2, 92 Abs. 2 und 3 und 94 Abs. 3 PfdG.EKD keines Vorverfahrens.

§ 11

Für die nach dem PfdG.EKD und für die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen oder andere Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Dieses Gesetz tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1997 in der Fassung vom 01. Juni 2002 außer Kraft.

Seggebruch, 02. Juni 2012

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Kirchengesetz vom 02. Juni 2012 zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 1. August 2011

Gemäß Art. 47 Abs. 3 der am 01.01.1996 in Kraft getretenen und zum 01.01.2011 geänderten Verfassung der Landeskirche beschließt die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Änderung des Gesetzes

In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Todesfällen“ durch das Wort „Pflegefällen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Seggebruch, 2. Juni 2012

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Satzung des Träger-Leiter/innen-Kreises der Kindertagesstätten innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Vorbemerkung:

Verschiedene Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) unterhalten in eigenverantwortlicher Trägerschaft Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort). An den Kosten dieser Kindertagesstätten beteiligt sich die Landeskirche mit gruppenbezogenen Jahrespauschalen.
Gleichzeitig unterstützt die Landeskirche die Kindertagesstätten derzeit durch die Co-Finanzierung der Fachberatung des Diakonischen Werkes Hannover und durch die Finanzierung der landeskirchlichen Kollegialen Praxisberatung.

Zur Stärkung des Miteinanders der Kindertagesstätten und des kirchlichen Profils soll der bereits bestehende Träger-Leiter/innen-Kreis eine stärkere institutionelle Anbindung an die Landeskirche bekommen.

§ 1 Träger-Leiter/innen-Kreis

- (1) Die Landeskirche richtet einen Träger-Leiter/innen-Kreis (Kreis) ein. Der Kreis ist eine unselbstständige Interessengemeinschaft zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden der Landeskirche, die Kindertagesstätten unterhalten sowie diesen Einrichtungen selbst.
- (2) Dem Kreis gehören kraft Amtes alle Leiter/innen der Kindertagesstätten der Landeskirche an. Die stellvertretenden Leiter/innen sollen ebenfalls an den Sitzungen des Kreises teilnehmen.
Die betreffenden Kirchengemeinden benennen ihre/n entsprechenden Vertreter/innen für den Kreis.
- (3) Weiterhin gehören dem Kreis an der/die jeweilige hauptamtliche Verantwortliche des Trägers der Kindertagesstätten, in der Regel ist das der/die geschäftsführende Pastor/in der Kirchengemeinde sowie mindestens ein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in der Kirchengemeinde. Die Benennung mehrerer ehrenamtlicher Vertreter/innen ist ausdrücklich erwünscht.
Die betreffende Kirchengemeinde benennt ihre/n entsprechenden Vertreter/innen.

§ 2 Aufgaben des Kreises

Der Kreis dient der Interessenbildung und Interessenwahrnehmung in übergreifenden Fragen der Kindertagesstätten gegenüber der Landeskirche.
Der Kreis ist Ansprechpartner für die Landeskirche, insbesondere wenn es um grundsätzliche Fragen der Ausrichtung und Führung von Kindertagesstätten in der Landeskirche geht; die Landeskirche kann den Kreis zu konkreten Beratungsfragen um Stellungnahme bitten.
Dem Kreis kommt eine Meinungsführerschaft der Kindertagesstätten gegenüber der Landeskirche zu. Er vertritt zu den übergreifenden Fragen die abgestimmten Interessen gegenüber der jeweiligen örtlichen Kommune und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder des Kreises und Beschlussfassung

- (1) Die von den Kirchengemeinden benannten Vertreter/innen gemäß § 1 der Satzung bilden die Mitglieder des Kreises.
- (2) Meinungsbildungen und Entscheidungen des Kreises werden durch Beschlüsse gefasst, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen maßgebend ist.
Der Träger-Vertreter einer Kindertagesstätte hat eine Stimme. Darüber hinaus hat jede Kindertagesstätte zwei weitere Stimmen, die auf den/die Leiter/in und den/die ehrenamtliche(n) Vertreter/in entfallen.
Das Stimmrecht kann von dem/der Stimmberechtigten auf seine/n Vertreter/in übertragen werden.

- (3) Der Kreis ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Kreis hat einen Vorstand.

§ 4 Vorstand des Kreises

- (1) Der Vorstand nimmt die Interessen der Mitglieder des Kreises –nach innen und nach außen- wahr. Er lädt schriftlich rechtzeitig zu den Sitzungen des Kreises ein, die grundsätzlich vierteljährlich stattfinden sollen. Der Vorstand leitet die Sitzungen.
- (2) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
- Der/Die von der Landeskirche für die Begleitung von Kindertagesstätten beauftragte Pastor/in.
 - Ein/e Leiter/in einer Kindertagesstätte, der/die aus dem entsprechenden Kreis der Mitglieder gewählt wird.
 - Ein/e gewählte/r Vertreter/in der Kirchenvorstände oder Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden der Landeskirche mit einer Kindertagesstätte, der/die aus dem entsprechenden Kreis der Mitglieder gewählt wird.
- (3) Beratendes Mitglied im Vorstand des Kreises ist der/die Kollegiale Praxisberater/in für die Kindertagesstätten der Landeskirche.
- Ein/e Vertreter/in des Landeskirchenamtes kann an den Sitzungen des Kreises beratend teilnehmen.
- (4) Über die Sitzungsergebnisse führt der Vorstand ein Protokoll.

§ 5 Budget

Für die mit den Aufgaben des Kreises verbundenen Kosten wird im Haushalt der Landeskirche ein angemessener Budgetansatz festgelegt. Über die Notwendigkeit der Kosten entscheidet der Vorstand, das Gleiche gilt bezüglich der Haushaltsmittel für die so genannte Profilbildung.

§ 6

Der neu eingerichtete Träger-Leiter/innen-Kreis nimmt seine Tätigkeit mit dem 1. Juli 2012 auf.

Bückerburg, den 21. Juni 2012

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Das Landeskirchenamt

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof

Harald Weidenmüller
Präsident i. V.

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) Vom 10. November 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2010, S. 307). Die Berichtigung des Gesetzes vom 4. Juli 2011 ist ebenfalls im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2011, S. 149). Der Wortlaut des Gesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 3/2012 vom 23.05.2012 Neuregelung des Rundfunkbeitrages ab 01.01.2013

2. Auslandsarbeit der EKD

Die Auslandsarbeit der EKD stellt sich vor

Von Abu Dhabi bis Washington, von Bangkok bis Venedig sind über 100 Gemeinden deutscher Sprache und Herkunft mit der EKD verbunden. Darüber hinaus steht die EKD in partnerschaftlichen Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Amerika, Europa, Afrika und Asien, die zum Teil aus deutscher Migration hervorgegangen sind. Weltweit entsendet die EKD in diese Gemeinden und Kirchen Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst auf Zeit.

Lassen Sie sich inspirieren von den Erfahrungen und Berichten der Kolleginnen und Kollegen in aller Welt, lassen Sie sich einladen zu einem

Schaufenster in die Welt 7. und 8. Juli 2012 in der Lutherstadt Wittenberg

Am Samstag, 7. Juli findet im Rahmen der diesjährigen Weltkonferenz der EKD-Auslandspfarrerinnen und -pfarrer in Wittenberg ein Tag des Austauschs und der Begegnung mit Besucherinnen und Besuchern aus ganz Deutschland statt. Um 15.00 Uhr beginnt ein Bühnenprogramm auf dem Platz der Leucorea, bei dem es unter anderem um folgende Themen gehen wird:

- China im Wandel (Peking, Shanghai)
- Revolution, Aufbruch, Transformation – Was geschieht im Nahen Osten? (Beirut)
- Nach dem EM-Finale in Kiew – Sport und Spaß, Glaube und Recht in der Ukraine
- Pfingstkirchen in Afrika und Lateinamerika (Lagos / Rio de Janeiro)
- Soziale Herausforderungen in der Finanzkrise (Athen)

Kommen Sie dazu, informieren Sie sich, treffen Sie unsere Pfarrerinnen und Pfarrer aus aller Welt. Die Veranstaltung endet am 8.7. mit einem Gottesdienst in der Schlosskirche, die Predigt hält der EKD Ratsvorsitzende Präses Nikolaus Schneider. Nähere Informationen und einen Einladungsflyer erhalten Sie unter www.ekd.de/weltkonferenz. Für Auskünfte steht außerdem zur Verfügung:

Kirchenamt der EKD, Hannelore Wartchow, Tel.: 0511 27 96-231, E-Mail: hannelore.wartchow@ekd.de

3. Bekanntmachung der Satzung der Stiftung landeskirchliche Baupflege

Der Vorstand der Stiftung landeskirchliche Baupflege hat in seiner Sitzung am 11.05.2012 eine Änderung der Satzung beschlossen. Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat diese Satzungsänderung genehmigt.

Die geänderte Fassung der Satzung der Stiftung landeskirchliche Baupflege wird nachfolgend bekanntgemacht:

Satzung

der "Stiftung landeskirchliche Baupflege"

in der Fassung vom 11.06.2012

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung landeskirchliche Baupflege".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bückeburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck - nach Ablösung des Rechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe durch das Land Niedersachsen am 20.12.1990 (Vertrag vom 01.06.1990), sich in kirchlichen Bauangelegenheiten der entschädigungslosen Inanspruchnahme des Landesbauamtes als bautechnische Behörde im Rahmen des bestehenden Herkommens zu bedienen -, im Sinne dieses abgelösten Rechtes die Landeskirche von den Personalkosten des für die Bauaufgaben der Landeskirche zu beschäftigenden Baupersonals durch die Erwirtschaftung der insoweit aufzubringenden Mittel freizustellen.
- (2) Die Stiftung soll ferner den Denkmalschutz und die christliche Kunst in der Kirche fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 6 Mio.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Dieser muss für die satzungsgemäße Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Bei der Vergabe der erwirtschafteten Mittel hat der Zweck zu § 2 Abs. 1 Vorrang.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Landeskirchenrat angehören. Die Mitglieder werden durch den Landeskirchenrat berufen, jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Ein Mitglied wird als geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von acht Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden des Landeskirchenrates einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben ist.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, dieser durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der anderen Mitglieder vertreten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Anlage des Stiftungsvermögens
2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt
3. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes
4. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 9

Verwaltungshilfe

Der Vorstand kann sich bei seiner Arbeit der Hilfe des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe bedienen.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist einschließlich der Verwendungsnachweise jährlich durch die Revision der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippes zu prüfen.

§ 11

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu, die es für kirchliche Zwecke möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Bückeburg, 11. Juni 2012

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Personalien

Herr Pastor Ulrich Hinz hat von Herrn Pastor Josef Kalkusch das Amt des Pressesprechers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe übernommen.

Frau Karin Droste ist zum 1. Juli 2012 als Verwaltungsangestellte in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herausgegeben von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Verantwortlich für die Schriftführung: Landeskirchenamt Bückeburg, Herderstr. 27, 31675 Bückeburg